

Satzung über die Nutzung von Wohnmobilstellplätzen in der Gemeinde Faßberg

(Wohnmobilstellplatz-Satzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorbemerkung und Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Faßberg betreibt die folgenden Wohnmobilstellplätze als öffentliche Einrichtung mit jeweils 15 Abstellplätzen:
 - 1) „Am Schützenplatz“ (Moorweg) im Ortsteil Faßberg (Gemarkung Faßberg, Flur 3, Flurstücke: 3/18, 3/19, 3/20, 3/22, 3/23, 3/24, 3/126, 3/135)
 - 2) „Unterlüßer Straße“ im Ortsteil Müden (Örtze) (Gemarkung Müden (Örtze), Flur 2, Flurstück 69/7)
 - 3) „Heuweg“ im Ortsteil Müden (Örtze) (Gemarkung Müden (Örtze), Flur 9, Flurstück 47/10)
- (2) Die Wohnmobilstellplätze dienen ganzjährig zum Abstellen von Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken. Die Satzung gilt für die Nutzung des durch Hinweistafeln gekennzeichneten jeweiligen Stellplatzes und ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände der Stellplätze aufhalten.

§ 2

Nutzung der Stellplätze

- (1) Die Stellplätze dürfen ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden. Die Stellplätze sind ausschließlich für Wohnmobiltouristen mit verkehrstüchtigen und zugelassenen Fahrzeugen freigegeben. Nicht zugelassen sind Pkws, Wohnwagen (Wohnanhänger, Caravan), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger. Die Benutzung der Wohnmobilstellplätze ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.
- (2) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Faßberg. Die Erlaubnis zur Nutzung gilt als erteilt, wenn die Benutzungsgebühr (§5) entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Benutzungsgebühr gilt die ausgehändigte Quittung oder der Nachweis der Überweisung. Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb der Wohnmobilstellplätze ist im Gemeindegebiet Faßberg auf öffentlichen Flächen nicht zulässig.
- (3) Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend auf den zur Verfügung stehenden Stellplätzen zu erfolgen. Eine vorherige Reservierung ist nicht möglich. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht zulässig. Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.

- (4) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.
- (5) Im Bedarfsfall kann die Nutzungsfläche der Wohnmobilstellplätze durch die Gemeinde vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Faßberg entsteht.
- (6) Das Hausrecht auf dem Platz üben die mit der Kontrolle und Bewirtschaftung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Faßberg bzw. deren Beauftragte aus. Die Benutzer haben auf Verlangen des Kontrollpersonals den Zahlungsbeleg vorzuzeigen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Wohnmobilstellplätze sind ganzjährig geöffnet.
- (2) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) sowie die Wasserversorgung in den Wintermonaten auf den Plätzen sind eingeschränkt.
- (3) Die maximale Aufenthaltsdauer ist auf 3 Tage je Wohnmobil beschränkt.

§ 4 Verhalten auf dem Platz

- (1) Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Die Stellplätze sind nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.
- (2) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (offenes Feuer, Grillen, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien, Aufstellen von Zelten usw.) ist untersagt. Außerhalb des Wohnmobils verwendete Gegenstände sind bei Nichtbenutzung sowie Verlassen des Wohnmobils in diesem zu verstauen.
- (3) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld der Wohnmobilstellplätze und auf andere Wohnmobiltouristen sind Lärmbelästigungen wie zum Beispiel Türenschnagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur in Zimmerlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden.
- (4) Hunde und andere Haustiere sind auf den Wohnmobilstellplätzen stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.
- (5) Auf den Wohnmobilstellplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

§ 5 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Stellplätze wird eine Gebühr erhoben. Diese Benutzungsgebühr ist für alle Personen verbindlich, welche sich auf dem Gelände der Wohnmobilstellplätze über Nacht aufhalten. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Halter oder Fahrer des Wohnmobils. Die Gebühr wird fahrzeugbezogen und unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf einem der Stellplätze zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr beträgt pro Stellplatz und Fahrzeug 5,00 Euro pro Übernachtung und wird täglich, vorwiegend in den Abendstunden, durch einen berechtigten Vertreter

- der Gemeinde Faßberg eingesammelt. Alternativ kann die Gebühr im Rathaus Faßberg entrichtet oder auf ein Konto der Gemeinde Faßberg überwiesen werden.
- (3) Bereits entrichtete Benutzungsgebühr ist auch im Falle des vorzeitigen Verlassens des Stellplatzes nicht erstattungsfähig. Nach Entrichtung der Benutzungsgebühr erhält der Nutzer eine Quittung, die er auf Verlangen vorzuzeigen hat. Im Falle der Überweisung der Benutzungsgebühr hat der gebührenpflichtige Nutzer den entsprechenden Zahlungsbeleg auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Ver- und Entsorgung von Wasser

- (1) Die Gemeinde stellt Versorgungseinheiten für Wasser und Abwasser (Sani-Stationen) an den Stellplätzen „Am Schützenplatz“ und „Unterlüßer Straße“ in 29328 Faßberg zur Verfügung.
- (2) Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung darf nur über die zur Verfügung stehende Entsorgungsstation erfolgen. Die verwendete Sanitärflüssigkeit sollte mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sein.
- (3) Die Ver- und Entsorgung steht nur in frostfreien Monaten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht.
- (4) Die entrichtete Benutzungsgebühr beinhaltet das Recht zur Benutzung der Ver- und Entsorgungseinheiten für Wasser und Abwasser sowie die Benutzung der aufgestellten Abfallbehälter, wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlagen besteht.

§ 7

Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung der Stellplätze geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Faßberg nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung sowie Beschädigung an der Platzeinrichtung hat der Halter oder Fahrer des Wohnmobiles die Haftung zu übernehmen.
- (3) Eine Bewachung der Fahrzeuge findet nicht statt.
- (4) Die Gemeinde Faßberg haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Trinkwasserversorgungsanlage dem Nutzer oder Dritten entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen.
- (5) Der Winterdienst auf dem Platz (Räumen und Streuen) ist eingeschränkt. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 8

Verstöße

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Gemeinde Faßberg die Benutzung der Wohnmobilstellplätze untersagen.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, z. B. bei ungebührlichem Verhalten oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung der Stellplätze die Erlaubnis zu widerrufen und ggfs. einen Platzverweis zu erteilen.
- (3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

§ 9
Anordnung für den Einzelfall

- (1) Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Faßberg ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen.
- (2) Kommt der Nutzer der Verpflichtung, den Platz zu räumen, nicht nach, ist die Gemeinde Faßberg berechtigt, die Räumung des Platzes auf Kosten des Nutzers durchzuführen.
- (3) Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Faßberg, den 30.11.2018

gez.

Bröhl

Bürgermeister